

Kreis-Blatt



vom 1.
ftverkehr
einhändler
händler
der über
den Re
mittelstelle
dem Me
Jensprechnummer 28.

für den

Kreis Westerburg.

Postcheckkonto 38
Frankfurt a. M.

erscheint wöchentlich zwei Mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Verlagen „Illustrirtes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Beilage“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pf. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pf. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 80 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Inserationspreis: Die viertgespaltene Garmond-Zeile oder deren Raum nur 15 Pf.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Räumen am Rathaus angehängt, wodurch Inserate eine billige Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Rottzen u. c., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Mackberger in Westerburg.

Nr. 92.

Freitag, den 22. September 1916.

32. Jahrgang

der Kriegszeit will ich freien
Knecht nicht mehr seit dem
Schlusswoche fordere auf und seit
dem Zuließtage. Aber er ist
die Kriegszeitlich bewußt.

Fr. G. G. 22. 9. 1916.

von Frieden und
Gewalt zu Kulturmöglichkeiten.

Bestellungen

für das vierte Vierteljahr auf das
Kreisblatt für den Kreis Westerburg
müssen jetzt bei den Postanstalten, Agenturen und in der Expe-
dition gemacht werden. Die Menge der
amtlichen Kriegsverordnungen
macht es jedem Geschäftsmann, Gewerbetreibenden und Land-
wirt zur Pflicht, das
amtliche Kreisblatt regelmäßig zu lesen.

Amtlicher Teil.

Beläutmachung

Die Büros des Landratsamts, in der Kreisaus-
kunfts- und Steuerverwaltung sind für das Publikum
von 8 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags geöffnet.
Nachmittags sind die Büros für das Publikum geschlossen.
Westerburg, den 19. September 1916. Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister der Orte in welchen Bäckereibetriebe sind.

Mit dem Monat Oktober wird erfahrungsgemäß wohl in allen Bäckereien die Verwendung von Frischkartoffeln als Streckungsmittel eintreten. Kartoffelmehl kann nur in beschränktem Maße und nur an solche Bäcker geliefert werden, welche Frischkartoffeln aus technischen Gründen nicht verarbeiten können. Sollte aus dieser Ursache für den Monat Oktober Bedarf in Kartoffelmehl vorliegen, so sind mir etwaige Bestellungen unter Angabe des Grundes umgehend einzureichen.

Westerburg, den 22. September 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich mache nochmals auf die in meinem Ausschreiben in der vorigen Nummer geforderte Lieferung von Roggen und Weizen als sehr dringlich aufmerksam. Die Ausdrucksprämie wird nur für kurze Zeitdauer gegeben.

Westerburg, den 22. September 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der Bedarf an Brotkarten für die Zeit vom 9. Oktober bis 5. November 1916 ist mir bis 29. ds. Mts. bestimmt anzumelden.
Westerburg, den 22. September 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises. Betr.: Einsendung der Waisenpflegegeldanforderungslisten.

Die Waisenpflegegeldlisten für das II. Vierteljahr sind mir bis zum 28. d. Mts. bestimmt vorzulegen. Der Termin darf unter keinen Umständen überschritten werden.

Die Listen sind Rechnungsurkunden des Zentral-Waisenfonds oder des Landarmenfonds und müssen genau aufgestellt werden und mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen sein.

Westerburg, den 13. September 1916. Der Landrat.

Verordnung über Buchdeckern.

Vom 14. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer Buchdeckern sammelt, hat die gesammelten Mengen an den Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin oder an die von ihm bestimmten Stellen zu liefern.

Dies gilt nicht:

1. für selbstgenommenes Saatgut, welches der Forsteigentümer oder der sonstige Forstnutzungsberechtigte zum künstlichen Anbau benötigt;
2. für Mengen, die als Saatgut an Personen geliefert werden, die zum Samenhandel vom Kriegsausschuss zugelassen sind;
3. für die zur Herstellung von Öl in der Wirtschaft des Sammlers sowie des Forsteigentümers und seiner bei der Sammlung beteiligten Beamten erforderlichen Mengen, jedoch nicht für mehr als $\frac{1}{4}$ der gesammelten Menge und höchstens für 25 Kilogramm Buchdeckern für den einzelnen Haushalt.

Die zur Herstellung von Öl (Abs. 2 Nr. 3) zurück behaltenen Mengen dürfen nur bei Vorlegung und Abnahme eines Erlaubnis- scheins verarbeitet und zur Verarbeitung angenommen werden.

Die Ortsbehörde des Wohnorts des Sammlers stellt die Erlaubnisscheine aus. Die Scheine sind von dem Verarbeiter der Ortsbehörde allwöchentlich zurückzugeben.

§ 2. Wer mit Beginn des 1. November und des 1. Dezember 1916 mehr als 5 Zentner gesammelte Buchdeckern in Gewahrsam hat, hat die vorhandene Menge dem Kriegsausschuss anzugeben. Die Anzeige ist spätestens bis zum 6. November und 6. Dezember 1916 zu erstatten. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 genannten Mengen.

Mengen, die sich mit Beginn des 1. November oder 1. Dez. 1916 unterwegs befinden, sind unverzüglich nach Empfang vom Empfänger anzugeben.

§ 3. Der Kriegsausschuss oder die von ihm bezeichneten Stellen haben die nach § 1 zu liefernden Buchdeckern abzunehmen und einen angemessenen Preis für sie zu zahlen, dessen Höchstgrenze der Reichskanzler bestimmen kann. Der Preis schließt die Kosten der Lieferung bis zur nächsten Bahnstation des Verpflichteten ein.

Der Lieferungspflichtige hat die Buchdeckern bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

§ 4. Der Lieferungspflichtige hat dem Kriegsausschuss oder den von ihm bestimmten Stellen anzugeben, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 2 Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Preis vom Ablauf der Frist an mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Für Verwahrung- und pflegliche Behandlung nach Ablauf der Frist erhält der Lieferungspflichtige eine Vergütung, die vom Reichskanzler festgesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Weiterverminderung auf den Kriegsausschuss über. Der Lieferungspflichtige hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers den Zustand festzustellen, in dem sich die Buchdeckern im Zeitpunkt des Geschäftsüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 5. Ist der Lieferungspflichtige mit dem vom Kriegsausschusse gebotenen Preis nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Für die Festsetzung ist maßgebend der Zustand der Buchdeckern zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 4 Satz 4). Die höhere Verwaltungsbehörde darf die nach § 3 festgesetzten Preisgrenzen nicht überschreiten. Sie bestimmt, wer die harten Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuss vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 6. Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag be-

zeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Beträgen zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung bestätigt ist.

§ 7. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abgabe der streitigen Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschuss angeht.

§ 8. Der Kriegsausschuss hat für die alsbaldige Verarbeitung der übernommenen Buchdeckern zu sorgen. Er hat das gewonnene Öl nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben. Für die Oelgewinnung anfallenden Oelfluchen und Oelmehle sind Vorschriften über Futtermittel maßgebend.

Die Landeszentralbehörden können verlangen, daß auf je 1 Kilogramm aus ihren Gebieten abgelieferter Buchdeckern bis 4 Kilogramm Öl und bis zu 20 Kilogramm Oelfluchen oder mehr an sie oder die von ihnen bezeichneten Stellen geliefert werden.

§ 9. Buchdeckern dürfen nicht verfüttert werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen von dem Verbot zulassen, insoweit bestimmen, ob und inwieweit das Eintreiben von Schweinen zugelassen werden kann.

§ 10. Soweit die Eigentümer von Forsten oder die sonstigen Forstnutzungsberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die bei ihnen anfallenden Buchdeckern zu sammeln, kann die zuständige Behörde andere Personen zum Sammeln ermächtigen.

Die zuständige Behörde setzt die näheren Bedingungen den Umfang des Sammelns fest. Sie bestimmt ferner, inwieviel die Sammler Einrichtungen zum Sammeln, Reinigen und Wegschaffen der Buchdeckern treffen dürfen. Sie bestimmt auf Antrag des Eigentümers oder sonstigen Forstnutzungsberechtigten, ob die Vergütung ihm zu zahlen ist.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung Abs. 1 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 11. Die zuständige Behörde kann im ihrem Bezirke Räume für die Aufbewahrung der Buchdeckern gegen eine angemessene Vergütung in Anspruch nehmen. Bei Streitigkeiten setzt die höhere Verwaltungsbehörde die Vergütung endgültig fest.

§ 12. Die Landeszentralbehörden erlassen die Vorschriften zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß widerhandlungen mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer Vorräte, zu deren Lieferung er nach § 1 verpflichtet ist, beschafft, zerstört, verarbeitet, verbraucht oder an andere als den Kriegsausschuss oder die von ihm bestimmten Stellen liefert;
2. wer Buchdeckern verfüttert oder den Bestimmungen über Eintreiben von Schweinen zu widerhandelt;
3. wer Buchdeckern der Vorschrift im § 1 Abs. 3 zu widerhandeln verarbeitet oder ohne Abnahme des Erlaubnisscheins zur Verarbeitung annimmt.

§ 14. Buchdeckern, die aus dem Ausland einschließlich der seien Gebiete in das Reichsgebiet eingeführt werden, sind von Einführenden an den Kriegsausschuss oder die von ihm bestimmten Stellen zu liefern. Als Einführender gilt, wer nach der Einlieferung der Buchdeckern im Inland zur Verfügung über sie für eigene fremde Rechnung berechtigt ist.

Befindet sich der Verpflichtungsberechtigte nicht im Inland, tritt an seine Stelle der Empfänger. Die §§ 2 bis 13 sind auf Anwendung.

§ 15. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 16. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Die Verordnung über die Verarbeitung von Buchdeckern ist vom 14. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 670) aufgehoben.

Berlin, den 14. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers, Dr. Helfferich

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Meine Verfügung vom 7. 8. 1916, Kreisblatt Nr. 78, die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, und Strickwaren wird bestimmt wie folgt abgeändert:

Die Ausfertigung der Bezugsscheine für den ganzen Kreis hiermit vom 1. Oktober 1916 an den Bürgermeistern von Pützschbach, Rothenbach, Obererbach, Behnhausen b. W., Gershausen, Kleinholbach, Hüblingen, Waigandshain, Westerburg und Nauendorf ist aufzugeben und zwar beizirkweise.

I. Bezirk des Bürgermeisters von Pützschbach.
Görgehausen, Neutershausen, Heiderscheid, Nomborn, Großholbach, Kleinholbach, Goldhausen, Ruppach, Girod und Pützschbach.

II. Bezirk des Bürgermeisters von Rothenbach.
Sainerholz, Niedersain, Ewighausen, Kuhnhöfen, Weidenhain, Hirschhöfen, Elbingen, Düringen, Obersain, Gaden, Rothenbach, Wöhren, Ettinghausen und Härtlingen.

III. Bezirk des Bürgermeisters von Obererbach.
Niedererbach, Obererbach, Oberhausen, Hundangen, Weroth und
Steinfrenz.

IV. Bezirk des Bürgermeisters von Zehnhausen b. W.
Dahlen, Zehnhausen b. W., Oberrod, Wallmerod, Molsberg, Billheim,
Neudt, Niederahr, Oberahr, Ehringhausen, Eisen und Herschbach.

V. Bezirk des Bürgermeisters von Gershausen.
Salz, Weltersburg, Gershausen, Kirkenroth, Guckheim, Sainscheid,
Kölbingen, Brandscheid, Wilmersrod, Berghahn und Wengenroth.

VI. Bezirk des Bürgermeisters von Gersgenroth.
Günden, Winnen, Gersgenroth, Halbs, Stahlhofen und Potum.

VII. Bezirk des Bürgermeisters von Hüblingen.
Seck, Waldmühlen, Imtraut, Neunkirchen, Hüblingen, Mittelhofen,
Ehöff, Westernhöhe und Oberrod.

VIII. Bezirk des Bürgermeisters von Waigandshain.
Hellehahn, Neustadt, Niederrobbach, Zehnhausen b. R., Emmer-
hain, Oberrobbach, Salzburg, Rister-Möhrendorf, Waigandshain,
Homberg und Rehe.

IX. Westerburg bildet für sich einen Bezirk
und ebenso Kernerod.

Wer also vom 1. 10. 16 ab einen Bezugsschein haben will,
wendet sich zunächst an seinen Ortsbürgermeister, der die Notwendig-
keit der Anschaffung prüft und bestimmt. Der Antragsteller wen-
det sich alsdann schriftlich oder periodisch an den mit der Ausstel-
lung des Bezugsscheines beauftragten Bürgermeister. Ich bemerke,
dass schriftliche Erfragen mit Rückporto versehen sein müssen.

Ich ersuche, den Ortsbewohnern entsprechend Kenntnis hier-
von zu geben. Die bis zum 30. d. Mts. von Ihnen ausgestellten
Personalkarten nebst den noch nicht benannten Formularen ersche-
nen bestimmt bis zum 1. Oktober 1916 bestimmt hierher vorzulegen.

Westerburg, den 21. September 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerburg.

Betr.: **Beschlagnahme von Obst.**
Zur Sicherstellung des andernfalls gefährdeten Bedarfs des
Heeres und der Bevölkerung an Marmelade und Mus bestimme
ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9 b
des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851:

§ 1.
Die gesamten noch nicht im Kleinhandel befindlichen Apfeln,
Zwetschen und Pflaumen werden, auch soweit sie noch nicht ge-
erntet sind, beschlagnahmt. Der Absatz darf nur an Personen
erfolgen, die einen mit dem Stempel des Kriegernährungsamts
versehenen Ausweis mit sich führen.

§ 2.
Die nach § 1 beschlagnahmten Apfeln, Zwetschen und Pfla-
men sind bis zur Ablieferung an die im § 1 bezeichneten Personen
zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Verarbeitung und
der Verbrauch im eigenen Haushalt bleiben zulässig.

§ 3.
Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach den bestehen-
den Gesetzen strengere Strafen verwirkt sind, mit Gefängnis bis
zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände
kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erlassen
werden.

Die unteren Verwaltungsbehörden (Polizeipräsidienten, Land-
räte, Kreisämter) können nach Anweisung des Kriegernährungs-
amtes, insbesondere zur Verhinderung des Verderbens der Früchte
Ausnahmen von den Vorschriften im § 1 zulassen.

Frankfurt a. M., den 15. September 1916.
Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Göll, General der Infanterie.

Vorstehende Beschlagnahme-Befügung wird hiermit ver-
öffentlicht. Die Herren Bürgermeister erscheine ich, dieselbe sofort
in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Gemeindeangehörigen
zu bringen.

Zur Ausführung dieser Bestimmung hat der Herr Präsident
des Kriegernährungsamtes folgendes bestimmt:

Nur solche Personen sind berechtigt Apfeln, Zwetschen und
Pflaumen aller Art zu erwerben, die mit Stempel des Kriegernährungs-
amtes versehene Ausweise bei sich führen; nur an
diese ist der Absatz zulässig.

Damit ist an sich jeder Verkehr mit den genannten Früchten
ausgeschlossen.

Es steht aber zu erwarten, dass außer dem für den eigenen
Haushalt freigegebenen Obst (§ 2) noch weitere allgemeine Aus-
nahmen gestattet werden. Dieserhalb wird weitere Mitteilung
ergehen.

Anträge auf Genehmigung von Ausnahmen nach § 3 (Ver-
hinderung des Verderbens der Früchte) sind bei dem unterzeich-
neten Landrat anzubringen.

Die Höchstpreise für Wirtschaftsapfeln, welche die Aufkäufer
nicht überschreiten dürfen, betragen zur Zeit 7,50 Mark für den
Entnahmestandort beim Erzeuger. Für Zwetschen und Pflaumen gilt der
Höchstpreis von 10 Mark.

Die Ortspolizeibehörden und die Königl. Gendarmerie ver-
anlassen ich, darauf zu halten, dass den vom Kriegernährungs-
amt bestimmten Händlern der Auslauf von Obst im Kreise er-
leichtert wird. Jeglicher Erschwerung der Ausfuhr der von sol-
chen Händlern ausgegebenen Sendungen ist entgegenzutreten.

Westerburg, den 18. September 1916. **Der Landrat.**

Unter Bezugnahme auf vorstehendes Ausschreiben bringe
ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, dass folgenden Obsthändlern
vom Kriegernährungsamt Ausweiskarten zum Auslauf von
Obst ausgestellt worden sind:

- 1) Witwe Schlemmer aus Heimbachweis bei Engers.
- 2) Karl Jacob aus Hanau a. M., Bernhardstraße 2.
- 3) Wilhelmine Fuhrmann aus Frankfurt a. M., Markthalle III.
- 4) Sander Weis aus Nordenstadt, Kreis Wiesbaden.
- 5) Heinrich Eich aus Frankfurt a. M., Eschersheimer Landstr. 132.
- 6) Josef Gabel aus Frankfurt a. M.
- 7) J. W. Kämmerling aus Köln-Wülheim.
- 8) Konrad Zils aus Nörlich, Post Mülheim, Bezirk Coblenz.
- 9) Stroh- und Heuverwertungsgesellschaft m. b. H. Frankfurt.

Dazu tritt noch
10) Der Händler Christian Stahlhofen aus Steinfrenz.

Ich ersuche, die genannten Personen beim Auslauf von
Apfeln, Zwetschen und Pflaumen zu unterstehen.

Im übrigen besteht das Veräußerungsverbot fort. Falls
Gefahr des Verderbens besteht, ermächtige ich die Herren Bür-
germeister, in einzelnen Fällen Ausnahmen zuzulassen, sich aber
möglichst noch vorher mit den mit Ausweiskarten versehenen
Händlern des Kriegernährungsamtes in Verbindung zu setzen.

Westerburg, den 22. September 1916. **Der Landrat.**

Bekanntmachung

Nr. Bst. I 100/9. 16. R. R. A.,
betreffend Bestandserhebung für Schmiermittel.

Vom 22. September 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, dass, soweit nicht nach
allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zu-
widerhandlung nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratser-
hebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom
3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Ok-
tober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird*. Auch kann
die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur
Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Ge-
setzbl. 1915 S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
1. Alle Mineralöle und Mineralölzerzeugnisse, die als Schmieröl
oder als Spindelöl für sich allein oder in Mischungen ver-
wendet werden können, und zwar werden sie sowohl für
sich allein als auch in Mischungen betroffen.

In besondere sind somit auch betroffen: alle im vor-
hergehenden Absatz bezeichneten Öle, die zum Schmieren
von Maschinenteilen, zu Härtungs- oder Kühlzwecken, oder
bei der Herstellung von Textilien, bei der Herstellung oder
Erhaltung von Leder, zur Herstellung von Starrschmieren
(konsistenten Fetten), von wasserlöslichen Ölen (Bohröl
usw.), von Baseline, von Putzmitteln (auch Schuhcreme)
gebraucht werden können.

2. Alle Mineralölrückstände (Goudron, Pech), die zu Schmier-
zwecken verwendet werden können, oder aus denen Schmieröle
oder Schmiermittel gewonnen werden können.

3. Alle der Steinkohle, der Braunkohle und dem bitumösen
Schiefer entstammenden Öle, die zu Schmierzwecken ver-
wendet werden können.

4. Alle Starrschmieren (konsistenten Fette).

5. Laternenöle (Mineralmischöle).

* Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verord-
nung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich un-
richtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Mo-
naten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können
Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staate verfallen erklärt
werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher
einzurichten oder zu führen unterlässt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der
er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist
erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe
bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu
sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterlässt.

Ämterkundung. Vermiesen wird auf die Bekanntmachung Nr. Bst. I
1854/8. 16. R. R. A., betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln, vom 7.
September 1916, veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger
Nr. 211 sowie in den Staatsanzeigern von Bayern, Sachsen und Württem-
berg vom 7. September 1916.

Abdrucke von der Beschlagnahme-Verordnung können von den König-
lichen stellvertretenden Generalenkommandos und von der Bordruck-Verwaltung
der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums,
Berlin SW 48, Berl. Gedemannstr. 9/10, angefordert werden.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Bei dieser Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen oder juristischen Personen, gewerbliche oder wirtschaftliche Unternehmer, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 1) im Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Vorräte, die sich am Stichtag unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.

§ 3.

Meldepflicht und Stichtag.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind von den im § 2 bezeichneten Personen oder Betrieben zu melden.

Die erste Meldung ist für die bei Beginn des 22. September 1916 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 12. Oktober 1916 zu erstatten. Die zweite Meldung ist für die bei Beginn des 1. November 1916 (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 10. November 1916, die folgenden Meldungen für die mit Beginn eines jeden folgenden Monats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 10. Tage des betreffenden Monats zu erstatten.

§ 4.

Meldescheine.

Auskunftsberichtigt ist das zuständige Kriegsministerium. Die Meldung hat auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die von der

Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagsnahme, Berlin W 8, Kanonierstr. 29/30, unverzüglich anzufordern sind. Die Anforderung hat auf einer Postkarte zu erfolgen, die mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse versehen ist. Die Meldescheine sind sorgfältig ausgefüllt portofrei an die **Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagsnahme, in Berlin W 8, Kanonierstr. 29/30, einzusenden.** Der Briefumschlag ist mit dem Bemerk "Betrifft Bestandsaufnahme" zu versehen und darf außer dem Meldeschein keinen weiteren Inhalt haben.

Die Meldescheine dürfen zu anderer Mitteilung als den auf ihnen geforderten nicht benutzt werden. Von der erstatteten Meldung ist eine Abschrift (Durchschlag) zurückzubehalten und aufzubewahren.

§ 5.

Ausnahmen.

Sofern die Gesamtmenge der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) bei einer der von der Verordnung betroffenen Personen (§ 2) an dem betreffenden Stichtag (§ 3) geringer ist als 500 kg (Mindestmenge) aller von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) **insgesamt**, besteht eine Pflicht zur Meldung nicht.

Beringern sich die Bestände eines Meldepflichtigen nachträglich unter die im vorhergehenden Absatz angegebene Mindestmenge, so ist die Meldung für den folgenden Stichtag trotzdem zu erstatten, darf aber, sofern nicht durch die Kriegsschmieröl G. m. b. H. eine besondere Aufforderung zur Meldung ergeht, danach so lange unterbleiben, bis die Bestände wieder die Mindestmenge erreicht oder überschritten haben.

§ 6.

Lagerbuch, Auskunftsplicht.

Jeder Meldepflichtige (§ 2) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und die Meldungen betreffen, sind an die Kriegsschmieröl G. m. b. H., Abteilung für Beschlagsnahme, Berlin W 8, Kanonierstraße 29/30, zu richten. Der Kopf der Zuschrift ist mit den Worten "Betrifft Meldepflicht von Schmiermitteln" zu versehen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 22. September 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 22. September 1916.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armeekorps

Beir.: Ableserung der Fahrradbereisungen.

In meiner Verfügung vom 19. Sept. 1916, Kreisblatt Nr. 91 ist ein Druckfehler unterlaufen. Anstatt 9. Oktober es heißen 3. Oktober 1916.

Über die Abnahme der abgelieferten Mäntel und Schläfen erhalten Sie Anfang Oktober weitere Verfügung.

Westerburg, den 20. September 1916. Der Landrat

Rüdesheim a. R., den 11. August 1916.

An den Landesvorstand des Allg. Deutschen Jagdschutzvereins, aus des Herrn Oberforstmeister Dauselmann Wiesbaden.

Durch die Tageszeitungen gelangte zu meiner Kenntnis, daß die Prov. Regierungen die Gemeinden streng haben anweisen lassen "die Bekämpfung" des Wildschadens (soll wahrscheinlich Verhinderung mit allen Mitteln in die Wege zu leiten).

Ich weiß nicht, welche Mittel die Behörde angegeben hat. Im Auge hat, man sollte deren Augenmerk aber auf eins der beiden Mittel, von dem man große Wirkung erwarten darf, unbedenken und zwar das gründliche Hochrasen der Kartoffeln, die sogenannten Stoppellkartoffeln, beim Winterpflügen.

Bekanntlich nimmt Rotwild und Reh trockener Kartoffeln der Wintersaat niemals das sogenannte Herz der Frucht weg, sondern läßt nur die Halmwurzeln und später die reifen Nüchtern ab. Die Sau nimmt von den Rübenfrüchten nur die reifen Nüchtern, bricht aber in den Roggenäckern vorher mit Kartoffeln bestellt waren, nach den steckengebliebenen Kartoffeln, namentlich in Fehl Jahren an Eicheln- und Buchenäckern während sie Roggenfelder, deren Vorfrucht Klee war, nur sehr selten betritt, um dort Käfer zu ganz vereinzelten Stellen zu fressen. Auch die Roggenfelder werden stets verschont, deren Vorfrucht Kartoffeln waren, wenn die Kartoffeln gründlich geräst wurden. Dieses nun jedem Landwirt, der Wühlstöcke durch Sauen und deren Früchte kennt, bekannt ist, daß diese namentlich bei zu viel stehender Frucht eher ein Vorteil, als ein Nachteil für das Getreide ist, werden bei der Schadenaufnahme vor der Ernte den meisten erträglichen Pächtern diese Wühlstöcke zum Verhängnis, weil sie in den Schäunen meist als Wildschaden angenommen werden. Dieser muß aber aufhören, wenn die Behörden darauf dringen, daß die Stoppellkartoffeln beim Winterpflügen gründlich entfernt werden. Das hält den vermeintlichen Schaden vom Getreide ab und vermindert die Kartoffelernte nicht unerheblich, was namentlich im Interesse der Bevölkerung besonders wichtig erscheint.

Ich bitte deshalb, darauf hinzuwirken, daß die Verwaltung organe den Grundbesitzern zur Bekämpfung des Wildschadens, wo es noch nicht geschehen sein sollte, strengste Anweisung in dieser Richtung erteilen.

Hochachtungsvoll gez. Adolf von Beiderlinde, Mitglied des Allg. Deutsch. J. Sch. B.

Vorstehende auftreffende Ausführungen werden hiermit zur Kenntnis veröffentlicht.

Westerburg, den 16. September 1916. Der Landrat

Wer am 6. Februar 98 Mark hat

kann und muß jetzt 100 Mark Kriegs anleihe zeichnen. Denke kleiner: an meine 100 Mark kommt es nicht an. Die Schlacht schlägt man nicht nur mit Generalen — es müssen auch die Männer der Soldaten dabei sein.

Auskunft erteilt bereitwilligst die nächste Bank, Sparkasse, Postanstalt, Lebensversicherungsbankalt oder Kreditgenossenschaft.